

# UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de  
Online | Mobile | Social Media

12 | 2019

## Kurz informiert

Prüfbericht hebt Gutachten nicht aus .....	1
Versicherer muss Sinnhaftigkeit der Notreparatur darstellen .....	1
AG Wuppertal bestätigt Indizwirkung der Reparaturrechnung .....	2
Auch Kennzeichen-Stempel fiktiv ersatzfähig .....	2
BGH bestätigt faktisch die fiktive Abrechnung .....	3
Reinigungskosten vor Lackierung erstattungsfähig .....	4
Am Unfallort repariert und danach nach Hause transportiert .....	4
Eigener Gutachter bei Nachbesichtigung durch Versicherer .....	5
Erneutes Gutachten nach Kürzungen durch den Versicherer .....	5
Mietwagen für Porsche bei Ersatzteilerückstand .....	5
Geschädigter darf auch beim Totalschaden auf Gutachten warten .....	6

## Reparaturkosten

BGH entscheidet zu Beilackierungskosten bei fiktiver Abrechnung .....	7
Keine Aufrechnung mit nebulöser Überzahlung .....	9

## Gutachten/Sachverständigenhonorar

Richterposse um die Bagatellgrenze in Berlin .....	10
--	----

## Schadenminderungspflicht

Schadenminderungspflicht: Diese Aspekte sollten Sie kennen .....	12
--	----

## Schadenabwicklung

„Einwände behalten wir uns vor.“ Warum machen die das? .....	14
--	----

## Mietwagen

OLG Stuttgart bestätigt „Schwacke“ – Prozess-Tourismus droht .....	15
--	----

## Kasko

Wenn der Versicherer mit einem Prämienrückstand aufrechnet .....	16
--	----

## Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht .....	18
------------------------------------	----



► Reparaturkosten

### Prüfbericht hebt Gutachten nicht aus

| Ganz nett formuliert weist das AG Bad Urach den Versicherer darauf hin, dass Einwendungen aus Prüfberichten ohne Relevanz sind. In der Ladung zum Termin schreibt der Amtsgerichtsdirektor: „Die Einwände gegen die Reparaturkosten aus dem ‚ControlExpert‘-Prüfbericht sind in der Tat im vorliegenden Haftpflichtverhältnis unerheblich. Wenn sich der Streit auf diese rechtlich geklärte Frage beschränkt, sollte eine gerichtliche Entscheidung eigentlich nicht erforderlich sein.“ |

Damit kann das AG Bad Urach in die Reihe der Gerichte gestellt werden, die dem Geschädigten das Recht zugestehen, sich auf das Schadengutachten zu verlassen und den Reparaturauftrag auf der Grundlage des Schadengutachtens zu erteilen (AG Bad Urach, Verfügung vom 04.11.2019, Az. 1 C 194/19, Abruf-Nr. 212140, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Julia Symann, Reutlingen).

Zum gleichen Ergebnis kommt das AG Dortmund: „Das muss jedenfalls dann gelten, wenn der Schädiger dem Geschädigten nicht mitteilt, dass seine Expertise ebenfalls durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt wurde.“ Da ging es um eine Rechnungsprüfung (AG Dortmund, Urteil vom 16.05.2019, Az. 404 C 1857/19, Abruf-Nr. 212186).

#### ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Prüfbericht ohne Aussteller stellt Gutachten nicht in Frage“, UE 10/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 46137457
- Beitrag „Kürzungen mit Prüfdienstleister besprechen?“, UE 10/2019, Seite 12 → Abruf-Nr. 46152425

► Reparaturkosten

### Versicherer muss Sinnhaftigkeit der Notreparatur darstellen

| Stellt sich der Versicherer im Rechtsstreit um einen durch einen Ersatzteiltrückstand ausgelösten monatelangen Ausfallschaden auf den Standpunkt, der Geschädigte hätte eine Notreparatur vornehmen lassen müssen, um den Ausfallschaden zu vermeiden, muss er detailliert vortragen, wie die Notreparatur hätte ausgeführt werden müssen und was sie gekostet hätte. Die schlichte Behauptung „Notreparatur hätte die Kosten gesenkt, führt da nicht weiter. So entschied das LG Frankfurt a. M. |

Der Schadengutachter hatte keine Notreparatur vorgesehen, die Werkstatt hielt auch nichts davon, und sogar im Rechtsstreit blieb offen, ob eine Notreparatur überhaupt möglich war. Doch die Versicherungsgesellschaft hat die Pflicht zur Notreparatur unverdrossen behauptet. Dazu sagt das LG Frankfurt a. M.: „Sie beschränkt sich darauf vorzutragen, dass die Ausfallzeit sich bei einer Notreparatur verkürzt hätte. Das mag zutreffen. Zu einer Minderung des Schadens führt die Verkürzung der Ausfallzeit aber nur, wenn die Kosten der Notreparatur unter der Entschädigungssumme liegen, die der Schädiger für die Zeit zu zahlen hat, um die die Notreparatur den Ausfall verkürzt. Kostet etwa eine Notreparatur 10.000,00 €, spart der Schädiger aber

Eindeutige Tendenz  
in der Rechts-  
sprechung gestärkt



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2019  
Seiten 1 und 12

Pauschale Behauptungen reichen nicht

## ARCHIV

Ausgabe 10 | 2016  
Seite 5



Auf „Rechnung  
bezahlt“ kommt  
es nicht an

hierdurch nur Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 1.000,00 €, so ist die Notreparatur unwirtschaftlich. Denn der Schädiger hat die Kosten der Notreparatur zu tragen. Zu dieser Frage hat die Beklagte jedoch nichts vorgetragen ...“ (LG Frankfurt a. M., Urteil vom 11.10.2019, Az. 2-27 O 238/19, Abruf-Nr. 212095, eingesandt von Rechtsanwalt Alexander Monz, Bad Homburg).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Wenn eine Notreparatur laut Schadengutachten nicht sinnvoll ist“, UE 10/2016, Seite 5 → Abruf-Nr. 44255689

Reparaturkosten

### AG Wuppertal bestätigt Indizwirkung der Reparurrechnung

Im Dauerstreit, ob es für die Anwendung der „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung darauf ankommt, ob der Geschädigte die Rechnung der Werkstatt bereits bezahlt hat, stellt sich auch das AG Wuppertal mit gut formulierter Begründung auf den „Nein“-Standpunkt. |

Es sagt: „Unerheblich ist insoweit, dass die Reparurrechnung von dem Geschädigten noch nicht ausgeglichen wurde. Eine Indizwirkung für die Erforderlichkeit der angefallenen Kosten ergibt sich bei konkreter Schadenabrechnung allein daraus, dass die Reparaturarbeiten auf der Grundlage eines zuvor erstellten Gutachtens durchgeführt werden. Die Feststellungen des Gutachters sind ein aussagekräftiges Indiz für den Herstellungsaufwand. Die Rechtsprechung des BGH zur Indizwirkung ausschließlich der beglichenen Rechnung im Falle der Gutachterkosten kann hier nicht entsprechend herangezogen werden. Das in der Rechtsprechung entwickelte Prinzip, der Schädiger trage im Falle der konkreten Schadenabrechnung das Werkstatttrisiko, ist eindeutig und setzt den Ausgleich des Rechnungsbetrags nicht voraus.“ (AG Wuppertal, Urteil vom 07.10.2019, Az. 37 C 49/19, Abruf-Nr. 212305, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel).

**Wichtig** | Es ist nun einmal so, dass im Falle der Reparatur nach den Vorgaben des Gutachters das Vertrauen des Geschädigten in das Gutachten die zu schützende Disposition ist. Bei allen anderen Schadenpositionen gibt es diesen Zwischenschritt eines vorhergehenden Gutachtens nicht. Den gibt es nur bei der Werkstattrechnung.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 443: „Reparatur gemäß Gutachten“-Rechtsprechung (H) → Abruf-Nr. 44970821

Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

### Auch Kennzeichen-Stempel fiktiv ersatzfähig

Wird beim Unfall auch ein Kfz-Kennzeichen so beschädigt, dass es erneuert werden muss, sind auch die Kosten für den amtlichen „Stempel“ auf dem Nummernschild ersatzfähig. Das gilt auch bei fiktiver Abrechnung, entschied das AG Leer. |

## DOWNLOAD

Textbaustein 443  
auf ue.iww.de



Keine Ausnahme bei  
gedachter Reparatur

Es ist immer wieder erstaunlich, wie Versicherer bei der fiktiven Abrechnung Ausnahmen sehen wollen. Man muss sich die Reparatur vorstellen (Fiktion der Reparatur) und dann die Rechnung dafür (Fiktion der Rechnung) und die Mehrwertsteuer abziehen. So einfach ist das eigentlich. Wobei die Behördenkosten vermutlich gar keine Mehrwertsteuer enthalten. Das hat das AG Leer – es wurde wie üblich um noch mehr gestritten – in allen Punkten so gesehen (AG Leer, Urteil vom 01.08.2019, Az. 700 C 329/19, Abruf- Nr. 212184).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Der Schädiger schuldet die Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung“, UE 6/2019, Seite 8 → Abruf-Nr. 45937243

#### Reparaturkosten/Fiktive Abrechnung

### BGH bestätigt faktisch die fiktive Abrechnung

Der Schadenrechtssenat (VI. Senat) des BGH hat entschieden, dass der Geschädigte bei der fiktiven Abrechnung eines Kraftfahrzeugschadens Anspruch auch auf die Beilackierungskosten hat, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Lackierung ohne die Beilackierung nicht fachgerecht gelingt. Der Schadenrechtssenat hat damit die fiktive Abrechnung faktisch bestätigt. |

**Hintergrund** | Der Schadenrechtssenat kennt zweifelsfrei die baurechtsspezifische Entscheidung des Baurechtssenats (VII. Senat), mit der dieser die fiktive Abrechnung auf Gutachten- oder Kostenvoranschlagsbasis – ausdrücklich begrenzt auf eine spezielle Fragestellung – abgeschafft hat. Der Schadenrechtssenat weiß auch um die Unruhe, die das LG Darmstadt und dem folgend eine Kammer des LG Oldenburg geschaffen haben, weil sie meinen, entgegen der Auffassung des Baurechtssenats des BGH die Abschaffung der fiktiven Abrechnung auf Gutachten- oder Kostenvoranschlagsbasis auf das gesamte Schadenersatzrecht übertragen zu können. Und das, obwohl sich schon die Gesetzesbegründung im Jahr 2001 dagegen ausgesprochen hat.

Vor diesem Hintergrund gäbe es die eingangs vorgestellte Entscheidung des Schadenrechtssenats nicht, wenn dieser die Gedanken des Baurechtssenats auch auf das allgemeine Schadenersatzrecht übertragen würde. Das Urteil des Schadenrechtssenats ist also ein weiterer Beleg dafür, dass es die fiktive Abrechnung auf Gutachtenbasis (und logischerweise auch auf der nicht empfehlenswerten Kostenvoranschlagsbasis) im allgemeinen Schadenersatzrecht immer noch gibt und weiterhin geben wird, solange der Gesetzgeber nichts ändert (BGH, Urteil vom 17.09.2019, Az. VI ZR 396/18, Abruf-Nr. 212266).

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „BGH zu Beilackierungskosten bei fiktiver Abrechnung“, UE 12/2019, Seite 7 → Abruf-Nr. 46234949



ARCHIV

Ausgabe 6 | 2019

Seite 8-9

Eindeutiges Signal  
des Schadenrechts-  
senats



SIEHE AUCH

Beitrag  
auf Seite 7

AG Coburg sagt es  
knapp und präzise

#### ► Reinigungskosten

### Reinigungskosten vor Lackierung erstattungsfähig

| Weil man es knapper nicht ausdrücken kann, lassen wir hier das AG Coburg wörtlich sprechen: „Dass vor dem Lackiervorgang das Fahrzeug gewaschen werden muss, erschließt sich nahtlos, sodass auch die hierfür angesetzte Rechnungsposition von 14,90 Euro netto nicht dem Geschädigten zum Nachteil gereichen darf.“ |

Und noch augenzwinkernd der Hinweis, dass der Satz davor die Verbringungskosten betraf: „Hierauf hat die Beklagte in ihrer bekannten Art, ohne nähere Begründung unabhängig unterschiedlicher örtlicher Kostenstrukturen 80 Euro netto reguliert.“ (AG Coburg, Urteil vom 28.10.2019, Az. 15 C 1423/19, Abruf-Nr. 212008, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Bucholz).

#### ► Transportkosten

### Am Unfallort repariert und danach nach Hause transportiert

| Ereignet sich der Unfall im Haftpflichtfall fernab des Heimatorts, und wird das Fahrzeug in einer Werkstatt am Unfallort repariert, kann der Geschädigte das Fahrzeug danach an den Heimatort zurücktransportieren lassen. Die Kosten dafür muss der Schädiger erstatten, entschied das AG Eckernförde. |

Die Schadenminderungspflicht, so das Gericht, gebietet nicht, dass der Geschädigte Urlaub oder Freizeit opfert, um das reparierte Fahrzeug zurückzuholen. Wenn sich die Transportkosten in etwa in dem Rahmen halten, der in der Größenordnung von Überführungskosten von Neuwagen liegt (lt. Recherche des Gerichtes zwischen 400 und 1.000 Euro), können die Kosten als erforderlich betrachtet werden (AG Eckernförde, Urteil vom 15.10.2019, Az. 6 C 682/18, Abruf-Nr. 211894, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Buchholz in der Nordheide).

**PRAXISTIPP** | Das Urteil ist die perfekte Ergänzung zu der Rechtsprechung, dass das verunfallte Fahrzeug auf Kosten des Schädigers zur Reparatur in die Heimatwerkstatt geschleppt werden kann. Denn dabei lautet ja eines der beiden Kernargumente, dass das Fahrzeug nach der Reparatur auch wieder nach Hause muss und dass das auch Kosten mit sich bringt. Dass auch diese Kosten erstattungspflichtig wären, bestätigt das Urteil aus Eckernförde eindrucksvoll.

#### SIHE AUCH

Textbaustein 487  
auf Seite 18



#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 141: Abschleppkosten über weite Entfernungen (H) → Abruf-Nr. 42642608 wurde um das Urteil des AG Eckernförde erweitert.
- Textbaustein 487: Heimtransport nach Reparatur am Unfallort (H) → Abruf-Nr. 46264105
- Anwaltstextbaustein RA022: Abschleppkosten vom Unfallort zum Heimatort bzw. zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs → Abruf-Nr. 46204061
- Anwaltstextbaustein RA023: Transportkosten zum Heimatort nach der Reparatur am Unfallort – Klageschriftsatz → Abruf-Nr. 46204069

## ▶ Gutachten/Sachverständigenhonorar

**Eigener Gutachter bei Nachbesichtigung durch Versicherer**

| Verlangt der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer eine Nachbesichtigung des Fahrzeugs und stimmt der Geschädigte freiwillig zu, darf der Geschädigte „seinen“ Gutachter mitbringen. Die Kosten dafür muss der Versicherer erstatten, entschied das AG Bielefeld. |

Denn der Geschädigte muss nicht davon ausgehen, dass der vom Versicherer entsandte Schadensgutachter eine unabhängige Expertise erstellt. Und er kann aus eigener Kenntnis nicht auf Einwendungen des nachbesichtigenden Gutachters reagieren (AG Bielefeld, Urteil vom 30.10.2019, Az. 413 C 211/19, Abruf-Nr. 212094, eingesandt von Rechtsanwalt Christian Vogedes, Bielefeld).

## ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Erneutes Gutachten nach Kürzungen durch den Versicherer“, UE 12/2019, Seite 5 → Abruf-Nr. 46227401

## ▶ Gutachten/Sachverständigenhonorar

**Erneutes Gutachten nach Kürzungen durch den Versicherer**

| Der Geschädigte darf, weil er die Dinge selbst nicht beurteilen kann, nach Kürzungen durch den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer seinen Schadensgutachter mit einer Stellungnahme dazu beauftragen. Der Gutachter darf den Aufwand berechnen, wobei ein Stundensatz von 120 Euro zzgl. angemessener Nebenkosten als erforderlich gilt, entschied das AG Ulm. |

Der Versicherer hatte es noch erfolglos mit dem Einwand versucht, der Stundensatz sei nach unten zu korrigieren, wenn der Kürzungsbetrag niedrig sei (AG Ulm, Urteil vom 05.11.2019, Az. 7 C 589/19, Abruf-Nr. 212185, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

## ▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Eigener Gutachter bei Nachbesichtigung durch Versicherer“, UE 12/2019, Seite 5 → Abruf-Nr. 46222519

## ▶ Ausfallschaden

**Mietwagen für Porsche bei Ersatzteilerückstand**

| Ist die Ausfallzeit für ein Fahrzeug mit hohen Mietwagenkosten und hoher Gruppeneinstufung bei der Nutzungsausfallentschädigung (hier: ein Porsche) wegen eines Ersatzteilerückstands nicht absehbar lang, und gibt der Geschädigte den als Ersatz angemieteten Porsche ab, nachdem bereits mehr als 10.000 Euro Mietwagenkosten aufgelaufen sind, muss er sich nicht darauf einlassen, einen vom Versicherer angebotenen VW Golf zum Langzeittarif zu nehmen. Verlangt er statt des Golfs Nutzungsentschädigung, ist das kein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, so das LG Frankfurt a. M. |

Versicherer muss  
Kosten erstatten



SIEHE AUCH  
Nächsten Beitrag  
auf dieser Seite

Versicherer muss  
die Kosten erstatten



SIEHE AUCH  
Vorigen Beitrag  
auf dieser Seite

Golf ist kein  
ausreichender  
Ersatz

Charakteristisch für den Fall ist, dass nie klar war, auf welchen Zeitraum sich die Ausfallzeit erstrecken werde, wann also die Tür und der Kotflügel endlich geliefert würden. Am Ende schlugen statt vom Gutachter prognostizierten elf Tagen Reparaturdauer fünf Monate zu Buche. Weil aber der Ausfallzeitraum immer unklar blieb, musste der Geschädigte auch kein Interimsfahrzeug anschaffen. Das LG hat den Anspruch auf die Nutzungsausfallentschädigung von mehr als 14.000 Euro bejaht (LG Frankfurt a. M., Urteil vom 11.10.2019, Az. 2-27 O 238/19, Abruf-Nr. 212095, eingesandt von Rechtsanwalt Alexander Monz, Bad Homburg).

**Wichtig** | Dass der Versicherer für den Golf zum Langzeittarif deutlich weniger bezahlt hätte, als am Ende für die ohne Degression weiterlaufende Nutzungsausfallentschädigung, spielt keine Rolle. Denn der Golf ist kein schadenrechtlich als ausreichend zu betrachtender Ersatz für den Porsche.

► Ausfallschaden

**Geschädigter darf auch beim Totalschaden auf Gutachten warten**

| Auch wenn das Fahrzeug durch den Unfall massiv beschädigt wurde, sodass ein Totalschaden naheliegend ist, darf der Geschädigte den Eingang des Gutachtens abwarten. Denn Klarheit hat er erst dann, und erst dann kennt er den Wiederbeschaffungswert und damit seinen finanziellen Spielraum. Die Wartezeit auf das Gutachten gehört also auch in diesem Fall zum Ausfallschaden (AG Freising, Urteil vom 10.10.2019, Az. 7 C 671/19, Abruf-Nr. 211834, eingesandt von Rechtsanwalt Stephan Hoynatzky, Moosburg a. d. Isar). |

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Geschädigter darf auch beim Totalschaden auf Gutachten warten“, UE 9/2018, Seite 4 → Abruf-Nr. 45459346

► Veranstaltungshinweis

**IWW-Webinare für die Kfz-Branche im 1. Quartal 2020**

Datum	Webinare/Themen
10.01.2020	<b>IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement</b> Referent: Joachim Otting, Rechtsanwalt und Schadenexperte <a href="https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung">https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung</a>
24.01.2020	<b>IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung</b> Referent: Raschid Bouabba, MBA, Dipl.-Ing. <a href="https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter">https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter</a>

Wartezeit gehört  
zum Ausfallschaden

ARCHIV

Ausgabe 9 | 2018  
Seite 4



IWW-WEBINARE

Sich mit Webinaren  
bequem fortbilden



REPARATURKOSTEN/FIKTIVE ABRECHNUNG

## BGH entscheidet zu Beilackierungskosten bei fiktiver Abrechnung

Der BGH hat eine der letzten offenen Fragen der fiktiven Abrechnung entschieden: Das Argument, erst nach durchgeführter Reparatur könne beurteilt werden, ob eine Beilackierung notwendig sei, weshalb die Beilackierungskosten fiktiv nicht zugesprochen werden könnten, ist nicht tragfähig. Es kommt darauf an, ob die Notwendigkeit einer Beilackierung überwiegend wahrscheinlich ist. Im Übrigen trifft nicht zu, dass eine Beilackierung mit der Beseitigung des Unfallschadens als solchem nichts zu tun habe.

### Absolute Gewissheit nicht erforderlich

Wörtlich heißt es im Urteil unter Bezug auf das Berufungsgericht: „Das hat das Berufungsgericht verkannt. Es meint, ein Anspruch auf Ersatz der Beilackierungskosten könne bei fiktiver Abrechnung (von vornherein) nicht bestehen, weil sich die Erforderlichkeit der Beilackierungskosten erst nach durchgeführter Reparatur sicher beurteilen lasse. Zu Unrecht fordert es damit für die von ihm vorzunehmende Schadensbemessung eine sogar im Rahmen des § 286 ZPO nicht erforderliche absolute Gewissheit. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der fiktiven Abrechnung eines Fahrzeugschadens – auch hinsichtlich anderer Positionen – stets eine (gewisse) Unsicherheit verbleibt, ob der objektiv zur Herstellung erforderliche (ex ante zu bemessende) Betrag demjenigen entspricht, der bei einer tatsächlichen Durchführung der Reparatur angefallen wäre oder anfallen würde. Unter Hinweis auf diese verbleibende Unsicherheit darf sich ein Gericht nicht der ihm obliegenden Aufgabe entziehen, eine Schadensermittlung nach den Grundsätzen des § 287 Abs. 1 ZPO vorzunehmen und insoweit zu prüfen, ob ein Schaden überwiegend wahrscheinlich ist. Im Übrigen trifft nicht zu, dass – wie das Berufungsgericht meint – eine Beilackierung mit der Beseitigung des Unfallschadens als solchem nichts zu tun habe. Ist eine Beilackierung zur Wiederherstellung des Zustandes erforderlich, der vor dem schädigenden Ereignis bestanden hat, ist sie ebenso Teil der Beseitigung des durch den Unfall verursachten Schadens, wie etwa der Ersatz eines beschädigten Fahrzeugteils.“

Schaden überwiegend wahrscheinlich?

### Verweigerung der Beweisaufnahme tritt Recht mit Füßen

Der Kläger hatte eine Beweisaufnahme dergestalt beantragt, dass ein vom Gericht bestellter Gutachter erklären solle, wie wahrscheinlich bei dem konkreten Farbton eine Farbabweichung sei. Diese Beweisaufnahme hat das Gericht schlicht nicht durchgeführt, weil es völlig überspannte Anforderungen an den Klägervortrag gestellt hat.

Berufungsgericht hatte zu hohe Hürden aufgestellt

Dazu der BGH: „Das Berufungsgericht hat aber das Maß notwendiger Überzeugung im Rahmen des § 287 Abs. 1 ZPO überspannt und damit Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt.“ (BGH, Urteil vom 17.09.2019, Az. VI ZR 396/18, Abruf- Nr. 212266).

Gerichte hadern mit der arbeitsintensiven fiktiven Abrechnung

BGH widerlegt die Auffassung des OLG Hamm

Urteil hilft auch in anderen Schadenbereichen

Pauschales Bestreiten bringt den Versicherer in Zugzwang

## War dem Gericht klar, wie ein Gutachten dazu ausfallen würde?

Das Gericht hat wohl geahnt, wie die ihm nicht genehme Erläuterung des Gerichtsgutachters ausfallen würde. Auch da schimmert durch, dass viele Gerichte mit der fiktiven Abrechnung hadern, vielleicht auch, weil sie wegen der teilweisen Verweigerungshaltung der Versicherer so viel Arbeit macht. Doch solange der Gesetzgeber die fiktive Abrechnung vorsieht, solange müssen die Gerichte sie hinnehmen.

Im Übrigen haben viele Gerichte nicht verstanden, was es bedeuten würde, wenn sich nach der Lackierung auf Stoß herausstellt, dass ein sichtbarer Farbumterschied bleibt. Vielleicht meinen sie, man könnte die Beilackierung nachholen. Bei der konkreten Abrechnung sind technische Erklärungen fehl am Platz, da genügt ein „Ich war es nicht, der Gutachter war es.“. Doch bei der fiktiven Abrechnung ist es wohl richtig, die Thematik technisch zu erklären.

**PRAXISTIPP** | Das Urteil des BGH wird alle Betroffenen im Bezirk des OLG Hamm besonders freuen, weil das ja auch meint, bei der fiktiven Abrechnung sind die Beilackierungskosten generell aus.

## Das Urteil geht über die Beilackierungsfrage hinaus

Das Urteil hilft auch in anderen Schadenbereichen. Denn auch Zeitaufwandsabschätzungen für bestimmte Arbeiten sind nur prognostisch. Erst hinterher wüsste man, ob es genauso lange, länger oder weniger lang dauerte. Doch darauf kommt es nicht an, denn, so der BGH: „Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der fiktiven Abrechnung eines Fahrzeugschadens – auch hinsichtlich anderer Positionen – stets eine (gewisse) Unsicherheit verbleibt, ob der objektiv zur Herstellung erforderliche (ex ante zu bemessende) Betrag demjenigen entspricht, der bei einer tatsächlichen Durchführung der Reparatur angefallen wäre oder anfallen würde.“

## Dem AG Lindau genügt das Schadengutachten als Vortrag

In diesem Zusammenhang ist ein Urteil des AG Lindau von großer Bedeutung. Es sieht es als ausreichenden Vortrag des fiktiv abrechnenden Klägers an, dass der Bezug auf ein qualifiziertes von ihm vorgelegtes Gutachten nimmt. Wenn der Versicherer dann pauschal bestreitet, dass diese oder jene Schadenposition aus dem Schadengutachten überflüssig sei, ist der Versicherer dafür vortrags- und beweisbelastet. Die Kostenvorschusspflicht für das Gerichtsgutachten liegt dann beim Versicherer (AG Lindau, Urteil vom 18.03.2019, Az. 1 C 249/18, Abruf-Nr. 208049, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen).

### SIEHE AUCH

Textbaustein 488 auf Seite 19



### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 488: Lackierungskosten bei fiktiver Abrechnung [H] → Abruf-Nr. 46264116
- Der Textbaustein 394 „Farbangleichende Beilackierung – Anwalts-Info [H]“ → Abruf-Nr. 43423533 enthält in der zweiten Hälfte die technischen Erläuterungen zur Beilackierung.

## REPARATURKOSTEN

**Keine Aufrechnung mit nebulöser Überzahlung**

| Ob es die Idee eines einzelnen Anwalts in einem Rechtsstreit um restliche Reparaturkostenanteile war oder ob das nun regelmäßig eingewandt werden wird, können wir noch nicht beurteilen. Jedenfalls ist der Vorgang auffällig. |

Im Schadengutachten fand sich der Hinweis „Gebrauchsspuren, vereinzelt Lackmängel“. Dem Versicherer lag das Gutachten ebenso vor, wie die Reparaturrechnung. Die Reparaturkosten als solche wurden erstattet, offen bleiben Reinigungskosten und, sozusagen routinemäßig, ein Teil der Verbringungskosten. Der Geschädigte klagt die offengebliebenen Differenz ein. Der Versicherer wendet nun ein, der Geschädigte sei ja bereits überzahlt. Denn angesichts von „Gebrauchsspuren, vereinzelt Lackmängel“ hätte ja ein Abzug von den Reparaturkosten gemacht werden können. Da das nicht gemacht worden sei, rechne der Versicherer nun mit der Überzahlung auf.

**Bei vorbehaltloser Zahlung keine Rückforderung**

Das ließ das Gericht schon daran scheitern, dass die Überzahlungsbehauptung nur pauschal und ohne jedes Zahlenwerk aufgestellt wurde. Welche Position soll mit welchem nicht abgezogenen behaupteten Vorteilsausgleichsbeitrag überzahlt sein? Die Aufrechnungserklärung war also völlig unbestimmt.

Doch auch wenn es anders wäre, so das Gericht, gebe es keinen Automatismus, der zu einer denkbaren Rückforderung führe. Denn der Versicherer habe ja gewusst, dass es Gebrauchsspuren und Lackmängel gab, als er vorbehaltlos gezahlt habe.

Das Gericht erwähnt, gelegentlich auch die Formulierung „Intensiv gebrauchter Zustand mit übermäßiger Abnutzung“ vorzufinden. Aber auch das liege dem Versicherer dann vor. Das müsse er eben sofort berücksichtigen. Zahle er vorbehaltlos, könne er nach Treu und Glauben nichts zurückfordern und daher auch nicht aufrechnen (AG Coburg, Urteil vom 28.10.2019, Az. 15 C 1423/19, Abruf-Nr. 212008, eingesandt von Rechtsanwalt Andrej Pletter, Bucholz).

**Wie wäre es bei einem erklärten Vorbehalt?**

Schriebe der Versicherer routinemäßig „Wir regulieren zur Streitvermeidung ohne Berücksichtigung eines Vorteilsausgleichs und behalten uns im Streitfall die Rückforderung vor“, hätte der Versicherer die Treu-und-Glaubensperre geknackt. Dann käme es darauf an, ob es tatsächlich einen auszugleichenden Vorteil gibt. Dafür ist der Versicherer vortrags- und beweisbelastet.

**PRAXISTIPP** | Gebrauchsspuren, die im Zuge der Schadenreparatur automatisch beseitigt werden, führen sicher nicht zu einem Abzug. Denn es ist nicht wertsteigernd, wenn Gebrauchsspuren am Kotflügel vorn links beseitigt sind, sich aber weiterhin über den Rest des Fahrzeugs verteilen. Eine baldige eigene Investition erspart der Geschädigte auch nicht.

Versicherer will bei  
Reinigungskosten  
mit „Überzahlung“  
aufrechnen

Keine pauschale  
Aufrechnung ohne  
Zahlenwerk

Verstoß gegen Treu  
und Glauben, ...

... den der Versiche-  
rer aushebeln kann

## GUTACHTEN/SACHVERSTÄNDIGENHONORAR

## Richterposse um die Bagatellgrenze in Berlin

| Außer der Reihe der ansonsten ergebnisorientierten Berichterstattung über Urteile wollen wir Ihnen hier die Geschichte einer unglaublichen Richterposse um die Bagatellgrenze für die Erstattung der Gutachtenkosten aus Berlin erzählen. |

### Der Fall aus Berlin

Der Geschädigte eines Haftpflichtschadens holt nach dem Unfall ein Schädengutachten ein. Die Reparaturkosten liegen unter 1.000 Euro, der Wiederbeschaffungswert (WBW) ist jedoch auch nicht höher.

Der Versicherer wendet eine 50-prozentige Mithaftung ein und erstattet alles – auch die Gutachtenkosten – zur Hälfte. Nun verklagt der Geschädigte die Schädigerseite auf 100-prozentige Haftung. Nach Beweisaufnahme entscheidet das AG Berlin-Mitte, Abteilung 109, auch auf volle Haftung der Gegenseite.

Ohne dass der Versicherer das je eingewandt hatte, sagt das Gericht aber von sich aus: Bei Schäden unter 1.000 Euro gibt es keine Erstattung der Gutachtenkosten, denn die Bagatellgrenze sei unterschritten. Es verrechnet die Überzahlung mit der Restforderung.

Der Anwalt des Geschädigten wehrt sich dagegen mit einer Anhörungsrüge, denn das Gericht hätte auf seine völlig überraschende Rechtsauffassung im Vorfeld hinweisen müssen.

### Verfassungsgericht erste Runde

Das Gericht bügelt die Anhörungsrüge ab. Daraufhin ruft der Geschädigte zum ersten Mal den Verfassungsgerichtshof (VerfGH) des Landes Berlin an. Der hebt das Urteil wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör auf und verweist das Verfahren zur neuen Entscheidung zurück.

Im zweiten Anlauf beim AG macht sich nun der Versicherer die Ansicht des Gerichts zu eigen, wegen Unterschreitung der Bagatellgrenze seien die Gutachtenkosten nicht geschuldet. Zwar hat der Versicherer das vorher selbst nicht so gesehen, doch man kann es ja mal versuchen. Der Richter bleibt in der neuen Verhandlung bei seiner Auffassung, obwohl der Anwalt des Geschädigten dezidiert vorträgt, dass wegen des niedrigen WBW hier kein Regelfall vorliege. Und die Varianten Totalschaden oder Reparaturkosten abgewogen werden müssen, was mit einem Kostenvoranschlag über die Reparaturkosten nicht geht. Denn der enthält keine Informationen zum WBW und zum Restwert. Die meisten Gerichte, das wies der Anwalt nach, würden die Gutachtenkostenerstattung in der Sondersituation zusprechen. Und so sei auch der BGH zu verstehen. Wenn also das Gericht nach wie vor abweisen wolle, beantrage er wegen des die Berufungsgrenze unterschreitenden Streitwerts die Zulassung der Berufung durch das Gericht.

Jahrelanger Streit  
um Erstattung der  
Gutachtenkosten ...

... wegen angebli-  
chen Unterschrei-  
tens der Bagatell-  
grenze

Zwei erfolgreiche  
Verfassungs-  
beschwerden, ...

... wegen Nichtge-  
währung rechtlichen  
Gehörs ...

# UE Unfallregulierung effektiv

## Stichwortverzeichnis Jahrgang 2019

**HINWEIS** | Die erste Zahl im Zahlenblock steht für die Ausgabennummer, die zweite für die Seitenzahl.

### A

#### Abschleppkosten

Abschleppen zur Heimatwerkstatt erstattungsfähig	2   1
Kosten für Abschleppen mit Zwischenstopp erstattungsfähig	4   3
Abschleppkosten als „Geschäftsführung ohne Auftrag“	5   2
Abschleppen in zwei Etappen – Kosten erstattungsfähig	5   2

#### Abtretung

Wissenswertes zu Abtretungen und zur Klage aus abgetretenem Recht	4   7
Reparaturkostenübernahme: Verwenden Sie nur noch die neuen Formulare	5   18

#### Anwaltskosten

Anwaltskosten bei Unfallschaden eines Autovermieters	6   2
Interessenkollision? Unfallhelferring? Kalter Kaffee!	8   12
Stabile Rechtsprechung zur Anwaltskostenerstattung	9   5
Erstattung der Anwaltskosten auch für Leasinggesellschaft	11   5

#### Ausfallschaden

Reparaturdauer: Hat der Geschädigte die Pflicht zur Beschleunigung, wenn ja, in welchem Umfang?	3   7
Reparaturablaufplan und Schadenminderungspflicht	4   5
Keine Nutzungsausfallentschädigung bei Fahrunfähigkeit	5   4
Wer nicht vorfinanzieren kann und gewarnt hat, darf warten	6   3
Nichtssagende Zusage löst keine (Reparatur-)Pflichten aus	6   3
Vorhaltekosten für nicht zugelassenen Neuwagen?	6   4
Fahrtüchtig trotz unfallbedingter Verletzung	7   5
Nochmal: Nutzungsausfallentschädigung trotz Mietwagens	8   5
Entwicklungen und Tendenzen bei der Nutzungsausfallentschädigung	8   13
Zögerliche Regulierung: Versicherer müssen Nutzungsausfall für viele Tage leisten	8   17
Geschädigter kauft Neuwagen, Lieferung verzögert sich	10   4
Doppelt so viel Nutzungsausfall wie WBA	11   6

Mietwagen für Porsche bei Ersatzteilrückstand	12   5
Geschädigter darf auch bei Totalschaden auf Gutachten warten	12   6

## E

### Entsorgungskosten

Entsorgungskosten auch im Kaskofall?	4   17
Entsorgungskosten sind erstattungspflichtig	9   4

## F

### Fiktive Abrechnung

Wenn alle Versicherer auf dieselbe Werkstatt verweisen	1   2
Unrepariert in Zahlung genommen: Stundenverrechnungssätze und Nebenpositionen fiktiv	1   6
Konkret hätten wir ja, fiktiv aber nicht ...	3   2
Probefahrtkosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten	3   3
Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung	3   4
Freie Werkstatt, junges eigenes Fahrzeug, Haftpflichtschaden: Welcher Stundenverrechnungssatz?	3   10
Fiktive Abrechnung nicht ohne Zustimmung des Leasinggebers	4   1
Ist der Verweis auf eine „autorisierte“ Werkstatt zulässig?	5   16
Umschwenken von fiktiv auf konkret nach Rechtsstreit	6   1
Sonderfall: Verweis auf andere Werkstatt und Entfernung	6   1
Der Schädiger schuldet die Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung	6   8
Verweis auf andere Werkstatt, die sich als teurer entpuppt	7   2
Stundenverrechnungssätze einer Referenzwerkstatt bei fiktiver Abrechnung	7   10
LG Darmstadt: Das OLG Frankfurt greift ein, geht der Fiktivabrechnung-Wahnsinn dennoch weiter?	8   7

Preiserhöhung der Verweiswerkstatt nach Verweis	9   1
OLG Oldenburg zur fiktiven Abrechnung nach Reparatur	9   2
Entfernung zur Verweiswerkstatt und Hol- und Bringservice	9   2
Verweiswerkstatt ist auch die Partnerwerkstatt des Versicherers	9   3
Prüfbericht ohne Aussteller stellt Gutachten nicht in Frage	10   1
Ersatzfahrzeug ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer	11   5
Auch Kennzeichen-Stempel fiktiv ersatzfähig	12   2
BGH bestätigt faktisch die fiktive Abrechnung	12   3
BGH entscheidet zu Beilackierungskosten bei fiktiver Abrechnung	12   7

## G

### Gutachten

Die Pflichten des Geschädigten im Hinblick auf das Gutachten	1   12
Bagatellgrenze: Tendenz geht in Richtung 1.000 Euro brutto	2   4
Gutachtenkosten sind trotz Versicherergutachten zu erstatten	2   5
Fehlerhaftes Gutachten aufgrund verschwiegenen Vorschadens	3   5
Keine Preisvorgabe für die Erstattung der Gutachtenkosten	4   4
Komplexe „zugebaute“ Fahrzeuge erschweren und verteuern die Reparaturkostenprognose	5   6
Wertverbesserung: Mit oder ohne Mehrwertsteuer?	5   11
Bagatellgrenze: Nicht nur der Betrag, auch die Umstände	7   4
Die „Keine-280-Euro-SV-Kostenvorgabe“ ist nicht durch ein BGH-Urteil überholt	7   13
Bagatellgrenze für Schaden-gutachten – ein Update	7   15
Gutachten trotz Kostenvorschlags und RKÜ erstattungsfähig	8   4
Wenn Keiletreiben für Versicherer teuer wird	8   9

Versicherer-Fragebogen zu Vor- und Altschäden	8   10
UE-Sonderausgabe: Versicherer fordert Regress	10   3
Eigener Gutachter bei Nachbesichtigung durch Versicherer	12   5
Erneutes Gutachten nach Kürzungen durch den Versicherer	12   5
Richterposse um die Bagatellgrenze in Berlin	12   10

## H

### 130-Prozent-Grenze

Einfluss der Stundenverrechnungssätze auf die 130-Prozent-Grenze	2   7
Der WBW aus dem Gutachten gilt für die 130-Prozent-Grenze	9   3
Überschreitung der 130-Prozent-Grenze sehr früh erkennbar – Reparatur abrechnen?	11   11

### Haftpflicht

Kombinierte Abrechnung wenn der Kaskoversicherer bedingungs-gemäß knausrig sein darf	3   16
--	--------

### Haftung

Aufgewirbelt oder von der Lade-fläche gefallen: Egal!	9   6
Achtjähriges Kind als Schädiger	9   17
Kuriose Haftungssituationen: Ein Überblick	11   14

## K

### Kasko

Werkstattrisiko auch bei Kasko-Schäden?	2   15
Kombinierte Abrechnung wenn der Kaskoversicherer bedingungs-gemäß knausrig sein darf	3   16
Restwert auch bei Kasko nicht aus Osteuropa	9   9
RKÜ bei Kasko auf Basis Kosten-voranschlag	10   13
Kaskoversicherung und Abtretung: Ein Massenproblem und seine Lösungsmöglichkeiten	10   14
Wenn der Kaskoversicherer mit einem Prämienrückstand aufrechnet	12   16

## M

### Mehrwertsteuer

Wegen Mehrwertsteuer ist auf den Leasingnehmer abzustellen	10   2
Ersatzfahrzeug ohne ausgewie-sene Mehrwertsteuer	11   5

### Mietwagen

Unfall kurz vor Urlaub – kein Ver-weis auf zu kleinen Zweitwagen	1   4
Kein Eigensparnisabzug bei geringer Mietwagennutzung	1   4
OLG Naumburg wendet Schwa-cke-Mietpreisspiegel an	1   5
Und wieder kursiert ein Miet-wagenfragebogen	1   14
LG Frankfurt a. M. und andere hessische LG einigen sich auf „Fracke“	1   17
Ein (zusätzlicher) Mietwagentag für Begutachtung ist in Ordnung	2   5
Schwacke, Fraunhofer, „Fracke“: Mietwagenkosten bei Unfällen	2   6
Mietwagen: Er muss nicht eine Klasse kleiner sein	2   13
Ersatzteilproblem, Mitarbeiterer-krankung, Weihnachtszeit	3   5
Mietwagenkosten bei weniger als 20 km/Tag erstattungsfähig	3   6
BGH zu Mietwagenangeboten des Versicherers gleich nach dem Unfall	3   12
„Angebote“ des Versicherers für Mietwagen: Der Vortrag des Versi-cherers im Rechtsstreit	3   14
Schwacke oder Fraunhofer nicht für Fahrschulmietwagen	4   5
Screenshots von Autovermietern beweisen nichts	4   6
OLG Düsseldorf: Nun Fracke statt Fraunhofer	5   4
Anmietung bei Werkstatt, weil nächster Vermieter 43 km entfernt	5   5
Verjährungsfrist für Mietwagenko-sten darf voll ausgeschöpft werden	6   4
Alternativangebot des Versiche-rers erst nach Anmietung	6   5
Den Screenshot-Spieß einfach mal umgedreht	6   5

LG Stuttgart und AG Stuttgart auf Schwacke-Kurs	6   6
Ersatzbeschaffung erst lange nach dem Unfall: Trotzdem Recht auf den Mietwagen	6   11
Mietwagengruppe jenseits der Versicherer-Werkzeuge	7   5
Keine Verjährung der Grundforderung bei Abtretung	8   5
Ferrari California T als klassenkleineres Fahrzeug	8   6
Mietwagenpreisvorgaben: Dichtung und Wahrheit	8   18
Im Dorf ohne Bus dürfen es weniger als 20 km/Tag sein	10   5
Zusatzkosten für Mietwagen-Navi nicht erstattungsfähig	10   5
Beim Durchschnittspreis gibt es immer einen niedrigeren	10   6
OLG Stuttgart bestätigt „Schwacke“- Prozess-Tourismus droht	12   15

## N

### Neuer Service

Textbausteine zur Unfallschadenregulierung für Rechtsanwälte	5   5
--	-------

### Neuwertentschädigung

Neuwertentschädigung auch für Tageszulassung	2   5
Rabatt für „Menschen mit Handicap“ ist anzurechnen	7   4

### Nutzungsausfall

Nutzungsausfallentschädigung nach Alter des Fahrzeugs?	10   4
--	--------

## R

### Regress

Und wenn eine Position nicht im Gutachten steht?	7   6
Reparaturvertrag ist kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers	7   8

### Reinigungskosten

Bei K&L-Reparaturen fallen fast immer Reinigungskosten an	1   3
Kein Vorteilsausgleich für Fahrzeugreinigung	2   3

Reinigungskosten vor Lackierung erstattungsfähig	12   4
--	--------

### Reparaturkosten

Geschädigter darf sich trotz Prüfbericht auf Gutachten verlassen	1   1
Taxirabatt ins Blaue hinein behauptet	1   1
Wenn der Versicherer behauptet: „Austauschteil hätte genügt“	1   2
Probefahrt oder Speicherauslesen und die These „Das darf nix kosten, fällt in die Gemeinkosten“	1   10
Reparatur nach Gutachten: Es kommt nicht auf bezahlt an	2   1
UPE-Aufschläge, Verbringungskosten & Co. fiktiv	2   2
Geschädigter muss Fahrzeugreparatur nicht überwachen	2   2
Reifenpreise unter Beschuss der Versicherer	2   9
Probefahrtkosten: Warum, wann und wieviel?	2   10
Werkstattrisiko auch bei Kasko-Schäden?	2   15
Update: Gemeinkosten oder gesondert berechnen?	3   1
Der Laie und der Versicherer, der auch nichts weiß	3   1
Reparatur sofort ohne Nachbesichtigungsmöglichkeit	3   2
Konkret hätten wir ja, fiktiv aber nicht ...	3   2
Fiktive Abrechnung nicht ohne Zustimmung des Leasinggebers	4   1
Kosten für den Reparaturablaufplan erstattungsfähig	4   1
Unterstützung des Gutachters durch Werkstatt	4   2
Verbringungskosten akzeptiert, weil ortsüblich	4   2
Müssen Betriebsstoffe wiederverwendet werden?	5   1
Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es nicht an	5   1
Komplexe „zugebaute“ Fahrzeuge erschweren und verteuern die Reparaturkostenprognose	5   6
Hol- und Bringdienst als Schadenposition?	5   8

Umschwenken von fiktiv auf konkret nach Rechtsstreit	6   1	Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs: Kein Abzug!	11   2
Kostenposition „Versandkosten Ersatzteile“	6   10	Auf „bezahlt“ kommt es bei Reparatur gemäß Gutachten nicht an	11   2
Tür und Dichtung erneuert – Probefahrt zweckmäßig	7   1	Sichtprüfung der Anhängenzugvorrichtung kostenpflichtig	11   3
Reinigungskosten und die ewige Gemeinkosten-These	7   1	„Reparaturgemäß Gutachten“ perfekt begründet	11   4
Verweis auf andere Werkstatt, die sich als teurer entpuppt	7   2	Reparatursatz für Scheinwerferhalter nicht ausreichend	11   4
Und wenn eine Position nicht im Gutachten steht?	7   6	Versicherer scheitern in Serie mit Regress gegen Werkstätten	11   10
Reparaturvertrag ist kein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten des Versicherers	7   8	Überschreitung der 130-Prozent-Grenze sehr früh erkennbar – Reparatur abrechnen?	11   11
Arbeitsplatzwechsel und Umrüsten der Richtbank	8   1	Prüfbericht hebt Gutachten nicht aus	12   1
Auch die Werkstatt darf sich auf das Gutachten verlassen	8   1	Versicherer muss Sinnhaftigkeit der Notreparatur darstellen	12   1
Auf Gutachten ist trotz Gegengutachtens Verlass	8   1	AG Wuppertal bestätigt Indizwirkung der Reparaturrechnung	12   2
Schaden am werkstatteigenen Fahrzeug fiktiv abgerechnet	8   2	Auch Kennzeichen-Stempel fiktiv ersatzfähig	12   2
UPE-Aufschläge bei Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs	8   2	BGH bestätigt faktisch die fiktive Abrechnung	12   3
Kosten für Reparaturablaufplan sehr gut begründet	8   2	BGH entscheidet zu Beilackierungskosten bei fiktiver Abrechnung	12   7
Reparatur nach Gutachten: Es kommt nicht auf bezahlt an	8   3	Keine Aufrechnung mit nebulöser Überzahlung	12   9
AG München erklärt die Bestandteile der Kleinteilepauschale	9   1	<b>Restwert</b>	
Preiserhöhung der Verweiswerkstatt nach Verweis	9   1	BGH bestätigt Restwertrechtsprechung nebenbei	6   7
OLG Oldenburg zur fiktiven Abrechnung nach Reparatur	9   2	Örtlicher Restwert trotz weiterer überörtlicher im Gutachten	7   3
Neues Versicherer-Argument zur „bezahlt-Frage“	9   10	Altes Fahrzeug, fast nichts passiert, Totalschaden und Restwert	7   9
Haftpflichtschaden am werkstatteigenen Fahrzeug	10   1	Angekündigtes Restwertangebot erreichte Geschädigten nicht	8   4
Prüfbericht ohne Aussteller stellt Gutachten nicht in Frage	10   1	BGH zum Restwert: Geschädigter Profi muss auch den Restwertmarkt im Internet nutzen	9   7
Wegen Mehrwertsteuer ist auf den Leasingnehmer abzustellen	10   2	Restwert auch bei Kasko nicht aus Osteuropa	9   9
RKÜ bei Kasko auf Basis Kostenvoranschlag	10   13	Restwert, wenn Geschädigter Profi ist: So wirkt die BGH-Entscheidung bei Leasingfahrzeugen	10   7
Verbringungskostenhinweis löst keine Pflichten aus	11   1	Profi-Restwertentscheidung des BGH: Voller WBW gegen Übernahme des Unfallfahrzeugs?	10   9

Angekündigtes Restwert- überangebot genügt nicht	11   1
Ermittlung des Restwerts beim Haftpflichtschaden mit Angeboten aus Osteuropa?	11   7

## S

### Sachverständigenhonorar

Kosten für weitere gutachterliche Überprüfung sind zu erstatten	1   3
Gutachterliche Schadenprognose bei Bagatellschaden	4   18
Gutachten nach durch den Wolf gedrehtem Kostenvoranschlag	5   3
Fotos im Gutachten und Anreise- weg des Gutachters	5   4
Minimale (angebliche) Über- teuerung nicht erkennbar	6   2
Die „Keine-280-Euro-SV- Kostenvorgabe“ ist nicht durch ein BGH-Urteil überholt	7   13
Bagatellgrenze für Schaden- gutachten – ein Update	7   15
Wenn Keiletreiben für Versicherer teuer wird	8   9
Versicherer-Fragebogen zu Vor- und Altschäden	8   10
Gutachtenkosten angemessen oder überteuert?	9   5
Gutachtenergebnis vor oder nach Kürzung als Abrechnungs- grundlage relevant?	9   12
UE-Sonderausgabe: Versicherer fordert Regress	10   3
Eigener Gutachter bei Nach- besichtigung durch Versicherer	12   5
Erneutes Gutachten nach Kürzun- gen durch den Versicherer	12   5
Richterposse um die Bagatell- grenze in Berlin	12   10

### Schadenabwicklung

Fiktiv abrechnen und trotzdem Mietwagenkosten verlangen?	2   12
Überführungskosten für auswärts gekauft Ersatzfahrzeug	3   4
Datenschutzerklärung als Regulierungsvoraussetzung?	3   4

Fahrtkosten zur Wieder- beschaffung erstattungsfähig	4   3
Rabattbehauptungen der Versi- cherer kontern	4   12
Nachbesichtigung zulassen? Und wenn ja, mit oder ohne eigenen (kostenpflichtigen) Gutachter?	4   14
Neuer Schaden an schon beschä- digtem Bauteil	5   9
Wertverbesserung: Mit oder ohne Mehrwertsteuer?	5   11
Vorteilsausgleich beim Haftpflicht- schaden – ein Gesamtüberblick	5   12
Gebühren für Unfallortreinigung durch Feuerwehr	6   2
OLG Celle: Vier bis sechs Wochen Zeit für den Versicherer	9   4
Reparaturablaufplan als Frage- bogen getarnt	9   15
Auf Unfallschadenregulierung spezialisierte Rechtsanwälte	10   2
Vorgefertigtes Versicherer-Formu- lar wie Reparaturablaufplan	10   3
Schadenminderungspflicht: Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern?	10   11
Kürzungen mit Prüfdienstleister besprechen?	10   12
Unzulässige Werbung und hohe Abmahngefahr: „Komplette Un- fallschadenabwicklung“	11   12
„Einwände behalten wir uns vor.“ Warum machen die das?	12   14

### Schadenminderungspflicht

Schadenminderungspflicht: Diese Aspekte sollten Sie kennen	12   12
---	---------

### Stundenverrechnungssätze

Der Einfluss der Stundenverrech- nungssätze auf die 130-Prozent-Grenze	2   7
---	-------

## T

### Textbausteine

076: Fiktive Abrechnung Haft- pflichtschaden	1   18
468: § 312a Abs. 2 BGB nicht bei Verbringungskosten (H)	1   20
469: Kein Vorteilsausgleich für Fahrzeugreinigung (H)	2   16

470: Werkstattpreise für Ersatzteile maßgeblich (H)	2   16
352: Kosten für Probefahrt erstattungspflichtig (H/K)	2   18
471: Kasko und Werkstatttrisiko (K)	2   19
472: Kostenposition nicht in Gemeinkosten (H/K)	3   18
046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H)	3   19
418: Entsorgungskosten – mehrere Facetten (H/K)	4   19
473: Keine Weiterverwendung von Betriebsstoffen (H)	5   19
474: Gutachtenkosten bei Besichtigung in Etappen (H)	5   20
475: Ersatzbeschaffung erst lange Zeit nach Unfall (H)	6   19
476: Mietwagen jenseits der Gruppe 10 (H)	7   19
442: Keine Preisvorgabe für Gutachtenkosten (H)	7   20
477: Überzahlt, dann ohne schuld-befreiende Wirkung (H)	8   19
478: Rückfrage zu Mietwagen-konditionen (H)	8   20
438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H)	9   18
479: Auch bei Kasko keine Restwerte aus Osteuropa (K)	9   19
480: SV-Honorar: Reparaturkosten vor Kürzung	9   20
481: Mietwagen-Navi nicht durch Smartphone obsolet (H)	10   17
438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H)	10   18
482: Dienstleister will Kürzungen besprechen (H/K)	10   20
483: Angekündigtes Restwertüberangebot reicht nicht (H)	11   16
484: Verbringungskostenhinweis bindet nicht (H)	11   17
485: Auch Sichtprüfung ist kostenpflichtig (H/K)	11   18
486: Kein Restwertangebot aus dem Ausland (H)	11   18
487: Heimtransport nach Reparatur am Unfallort (H)	12   18

488: Lackierungskosten bei fiktiver Abrechnung (H)	12   19
--	---------

### Totalschaden

Treibstoff im Tank als ersatzfähiger Schaden beim Totalschaden	4   4
--	-------

### Transportkosten

Am Unfallort repariert und danach nach Hause transportiert	12   4
--	--------

## V

### Verbringungskosten

Werkstatt muss keine Fremdrechnungen vorlegen	1   3
Neue Idee: Versicherer will Verbringungskosten mit Verbraucherschutz-Argument eindämmen	1   11
Verbringung an firmeninternen anderen Ort ist zu erstatten	7   2

### Versicherungsrecht

Missbräuchliche Nutzung eines Kurzzeitkennzeichens: Versichererregress bei Nutzer erfolgreich	6   18
---	--------

## W

### Wertminderung

Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung	3   4
Der Schädiger schuldet die Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung	6   8

### Wiederbeschaffungswert

WBW bei einem jungen Re-Import?	7   12
---------------------------------	--------

## Z

### Zulassungskosten

Schädiger schuldet konkret angefallene Ab- und Anmeldekosten	2   3
Ab- und Anmeldekosten nicht pauschal ohne Nachweis	4   3

Finden Sie alles  
auch online unter  
[ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Der Richter weist die Klage ab und lässt die Berufung nicht zu. Eine sinnvolle Begründung für die Nichtzulassung der Berufung liefert er nicht, obwohl § 511 Abs. 2 und Abs. 4 ZPO dafür klare Regeln aufstellen.

## Verfassungsgericht zweite Runde

Nun legt der Anwalt des Geschädigten die zweite Verfassungsbeschwerde ein, diesmal wegen Richterwillkür. Der VerfGH hebt das Urteil wieder auf wegen eines Verstoßes gegen verfassungsrechtlich garantierte Verfahrensgrundsätze. Jetzt allerdings verweist er das Verfahren an einen anderen Richter des AG Berlin-Mitte zurück.

Unsere Prognose: Der Klage wird stattgegeben, denn die Bagatellgrenze ist nur eine Faustregel für Standardfälle. Der BGH sagt nämlich: „Für die Frage, ob der Schädiger die Kosten eines Gutachtens zu ersetzen hat, ist entgegen der Auffassung der Revision nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt. Allerdings kann der später ermittelte Schadensumfang im Rahmen tatrichterlicher Würdigung nach § 287 ZPO oft ein Gesichtspunkt für die Beurteilung sein, ob eine Begutachtung tatsächlich erforderlich war oder ob nicht möglicherweise andere, kostengünstigere Schätzungen – wie beispielsweise ein Kostenvoranschlag eines Reparaturbetriebs – ausgereicht hätten.“ (BGH, Urteil vom 30.11.2004, Az. VI ZR 365/03, Abruf-Nr. 043098).

Ein Kostenvoranschlag reicht aber nicht aus, um die Totalschadenabgrenzung vorzunehmen.

## Die richterliche Freiheit ist dennoch ein hohes Gut

Mit den auflaufenden Zinsen in Höhe von etwa vier Prozent und den Prozesskosten wird der Husarenritt des Richters dann ein teures Geschenk für den Versicherer, jedenfalls in Relation zum streitigen Betrag von etwa 150 Euro.

Der gesamte Vorgang pendelt seit mehr als vier Jahren zwischen dem AG Berlin-Mitte und dem VerfGH des Landes Berlin hin und her. Zweimal hat der Staat die Kosten der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde zu tragen.

Ein Richter hat keinen „Vorgesetzten“, der ihm inhaltliche Vorgaben machen kann. Auch ein Vorgang wie dieser darf nicht aus den Augen verlieren lassen: Wenn ein „Gerichtschef“ oder ein Minister Richter anweisen könnten, wie sie zu urteilen haben, wäre dem Missbrauch der Gerichte als Machtinstrument Tür und Tor geöffnet. Wer stört, wird weggesperrt oder finanziell ruiniert.

Mit dem Imageschaden muss der Richter leben (VerfGH Berlin, Beschluss vom 30.10.2019, Az. VerfGH 82/17, Abruf- Nr. 212139, eingesandt von Rechtsanwalt Leif Kroll).

... und wegen  
Richterwillkür

Trotz alledem  
– zurecht – keine  
Vorgaben für Richter

## SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

## Schadenminderungspflicht: Diese Aspekte sollten Sie kennen

| Gern schwingen Versicherer in der Schadenregulierung die Keule der Schadenminderungspflicht. In die Kategorie „Schnapsidee eines überspannten Schadensachbearbeiters“ fiel wohl kürzlich das Schreiben, die Schadenminderungspflicht gebiete, die Kürzungen hinzunehmen. Dieser Beitrag beschäftigt sich mit ernst zu nehmenden Aspekten des Themas. |

### Schadenminderungs- oder Schadengeringshaltungspflicht

Immer wieder liest man in juristischen Abhandlungen, das Wort „Schadengeringshaltungspflicht“ wäre treffender. Denn der Geschädigte könne den eingetretenen Schaden nicht mehr mindern, sondern er könne nur noch dafür sorgen, dass er nicht unnötig größer wird. Das hat viel für sich. Wir bleiben hier jedoch bei dem vom Gesetzgeber verwendeten Wort der Schadenminderungspflicht. In § 254 Abs. 2 S. 1 BGB liest sich das so, nachdem Abs. 1 die Haftungsverteilung regelt:

#### ■ § 254 Abs. 2 S. 1 BGB

(2) <sup>1</sup>Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Das Thema dieses Beitrags ist der letzte Teilsatz. Der erste Teilsatz regelt die in der Unfallregulierung effektiv dutzendfach beschriebene Warnpflicht.

### Das sagt die maßgebliche Rechtsprechung

Grundsätzlich sagt der BGH zur Schadenminderungspflicht: „Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch, wie der Senat ebenfalls bereits ausgeführt hat, vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzichte üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligatorisch darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann“ (BGH, Urteil vom 07.05.1996, Az. VI ZR 138/95, Abruf-Nr. 96494).

### Ein weiterer Grundsatz

Für alle Tatsachenbehauptungen rund um die Schadenminderungspflicht ist der Schädiger vortrags- und beweispflichtig. Er muss also die Fakten vortragen und ggf. deren Richtigkeit beweisen. Sehen Sie dazu folgende Beispiele:

Gesetzliche  
Grundlage ist  
§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB

Der BGH räumt ein  
Märchen zur Seite ...

Versicherer  
beweispflichtig

### Notreparatur

Behauptet der Schädiger bzw. Versicherer, dass der Ausfallschaden durch eine Notreparatur hätte geringer gehalten werden können, muss er zunächst vortragen und beweisen, dass der Geschädigte das hätte erkennen können.

Wenn der Schadengutachter eine Notreparatur im Gutachten als nicht sinnvoll beurteilt, kann sich der Geschädigte darauf verlassen (LG Bonn, Urteil vom 15.08.2016, Az. 20 O 61/16, Abruf-Nr. 188477; LG Schweinfurt, Urteil vom 11.04.2014, Az. 21 S 68/13, Abruf-Nr. 141744).

Meint der Versicherer, mit einer Notreparatur sei es möglich gewesen, das Fahrzeug zunächst fahrfähig und verkehrssicher zu machen, wodurch einige Tage des Ausfallschadens eingespart worden wären, muss er im Einzelnen vortragen und beweisen, was eine Notreparatur gekostet hätte und welche Ersparnis sich ergeben hätte. Der allgemeine und phrasenhafte Hinweis auf die Möglichkeit einer Notreparatur genügt nicht (LG Frankfurt a. M., Urteil vom 25.10.2019, Az. 2-27 O 238/19, Abruf-Nr. 212095; AG Sangershausen, Urteil vom 11.07.2012, Az. 1 C 397/11, Abruf-Nr. 122221).

### Interimsfahrzeug

Stellt sich der Versicherer auf den Standpunkt, der Geschädigte hätte zur Abwendung hoher Mietwagenkosten ein Überbrückungsfahrzeug kaufen und nach Beendigung des Ausfalls verkaufen müssen, muss der Versicherer zunächst vortragen, dass der Geschädigte die lange Ausfallzeit vorab hätte erkennen können. Das wird immer dann kaum gelingen, wenn es Anlass gab zu glauben, der Ausfall werde kurzfristig beendet sein.

Zudem muss der Versicherer vortragen, wie groß die Differenz zwischen Einkauf und Verkauf des Interimsfahrzeugs gewesen wäre und was das im Verhältnis zu den Mietwagenkosten bedeutet hätte.

### Der Königsweg: Versicherer einbeziehen

In vorab erkannten Zweifelsfällen ist es immer der schlaueste Weg, den Versicherer einzubeziehen. Wenn man ihn z. B. damit konfrontiert, dass das Ersatzteil derzeit nicht lieferbar ist, vielleicht in ein paar Tagen, aber vielleicht auch erst in ein paar Wochen kommt, und dass eine Notreparatur soundso viel Euro kostet, soll er entscheiden, ob die Zusatzkosten der Notreparatur ausgelöst werden sollen. Denn wenn das Ersatzteil dann überraschend schnell kommt, war die Notreparatur ja zu teuer.

Dasselbe gilt für ein Interimsfahrzeug: Dem Versicherer wird der Vorschlag der Interimslösung unterbreitet. Die dabei entstehenden Kosten (Wertverlust, An- und Abmeldekosten nebst Kennzeichen) werden beziffert. Nun soll er entscheiden, ob er zustimmt. Sagt er nein, kann er sich hinterher nicht darauf berufen, der Mietwagen sei zu lange in Anspruch genommen worden. Der Geschädigte muss nicht auf eigenes Risiko ein Interimsfahrzeug anschaffen (LG Augsburg, Urteil vom 10.11.2016, Az. 101 O 1089/16, Abruf-Nr. 193130).

Geschädigter darf sich auf das Gutachten verlassen

Konnte der Geschädigte die lange Ausfallzeit vorab erkennen?

Potenzielle Einwände von vornherein abschneiden

## SCHADENABWICKLUNG

**„Einwände behalten wir uns vor.“ Warum machen die das?**

| Nicht alles erstatten, aber so viel, dass damit hoffentlich Ruhe herrscht. Das scheint die Strategie vieler Versicherer zu sein. Man kann das auch als Austesten der Ausbuchungs-Schmerzgrenze betrachten. In diesem Zusammenhang fiel einem Leser auf, dass sich Versicherer immer häufiger „Einwände vorbehalten“. |

Einwände vor-  
zubehalten, ...

**FRAGE:** *Früher selten, aber nun immer häufiger lesen wir in den Abrechnungsschreiben: „Bitte beachten Sie, dass unsere Zahlung ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgt. Einwände zum Grund und zur Höhe behalten wir uns im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ausdrücklich vor.“ Darf der Versicherer so vorgehen?*

... ist eine schlaue  
Reaktion der  
Versicherer auf  
die Rechtsprechung

**ANTWORT:** Das ist eine durchaus schlaue Reaktion der Versicherer auf verbreitete Rechtsprechung. Denn viele Gerichte sagen: Wenn der Versicherer vorgerichtlich auf bestimmte Positionen vorbehaltlos geleistet habe, könne er im Rechtsstreit nicht mehr davon abweichen.

**■ Beispiel Mietwagen**

Es liegt eine Mietwagenrechnung über eine vierzehntägige Nutzung vor. Der Versicherer erstattet vorgerichtlich die Kosten für 14 Tage, jedoch mit dem von ihm für richtig gehaltenen Tagesbetrag. Jetzt wird der Rest vom Geschädigten eingeklagt. Nun bestreitet der Versicherer, dass der Geschädigte überhaupt einen Mietwagen benötigt, und wenn doch, dann nicht für 14 Tage. Da sagen viele Gerichte: Die Dauer der Mietwageninanspruchnahme sei mit der vorgerichtlichen Zahlung akzeptiert, da gebe es nun kein zurück mehr.

**■ Beispiel Verbringungskosten**

Oder es wurden vorgerichtlich 80 Euro auf die Verbringungskosten erstattet, und im Prozess um den Rest wird bestritten, dass überhaupt verbracht wurde. Geht nicht mehr, sagen viele Richter.

Dem beugt der Versicherer mit seiner Vorbehaltstaktik vor. Und das ist ohne weiteres zulässig und auch nicht per se anrührig. Denn unter normalen Umständen ist es ja durchaus sinnvoll, „um des lieben Friedens willen“ etwas zu akzeptieren, um einen Streit um Alles zu vermeiden.

**↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Sonderausgabe: Schadenpositionen von A - Z beim Haftpflichtschaden – Alle kennen und erfolgreich durchsetzen → Abruf-Nr. 44953669

MIETWAGEN

## OLG Stuttgart bestätigt „Schwacke“ – Prozess-Tourismus droht

| Das OLG Stuttgart hat in einer Berufungssache gegen ein Urteil des LG Stuttgart bestätigt, dass die Anwendung des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage für die Erstattung der Mietwagenkosten in Ordnung geht. Damit ist die bisher weitgehend einheitliche Rechtsprechung in der Stuttgarter Justiz, nach Schwacke zu schätzen, abgesegnet (OLG Stuttgart, Beschluss vom 27.08.2019, Az. 7 U 128/19, Abruf- Nr. 212147, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter Deutschlands BAV). |

### Der Fluch der guten Tat ist der Prozess-Tourismus

Wo Licht ist, ist auch Schatten: Wenn in einem Gerichtsbezirk, der gleichzeitig Sitz eines Versicherers ist, die Rechtsprechung aus Sicht der Geschädigten positiv ist, wird der Rechtsstreit sofort dorthin verlagert. Denn man kann, muss aber nicht am Ort des Unfalls klagen. Das geht auch am Sitz des Versicherers. Also finden ungezählte Prozesse nicht mehr nach einer regionalen Normalverteilung statt, sondern sie bündeln sich an wenigen Gerichten. Die Folge ist, dass diese Gerichte „absaufen“.

So hat nun eine Richterin am AG Stuttgart doch auf „Mittelwert“ entschieden. Sie begründet das ganz ehrlich damit, dass inzwischen ein Viertel aller Zivilrechtsklagen beim AG Stuttgart Klagen auf Mietwagenkostenerstattung seien. Das Berufungsgericht möge bei passender Gelegenheit überlegen, ob es nicht mit einem Umschwenken auf den Mittelwert den Prozesstourismus nach Stuttgart beenden wolle. Der gedankliche Hintergrund: Wenn es in Stuttgart auch nicht mehr gebe als anderswo, sei der Spuk vorbei (AG Stuttgart, Urteil vom 07.10.2019, Az. 45 C 209/19, Abruf-Nr. 212138).

### Das Abschütteln der Prozesse wird nicht funktionieren

Das mag menschlich verständlich sein, und Ähnliches erlebt man auch an anderen Gerichten am Versicherersitz. Doch das ist eine völlig sachfremde Überlegung. Immerhin sind es zwei ortsansässige Versicherer, die die lokale Rechtsprechung nicht akzeptieren und nicht anwenden.

Nur auf den ersten Blick sind es die Kläger, die die Klageflut auslösen. Auf den zweiten Blick wären alle diese Klagen nicht nötig, wenn der Versicherer rechtstreu regulieren würde.

Im Übrigen wird dadurch nichts besser. Die Versicherer werden auch dann nicht auf der Grundlage des Mittelwerts („Fracke“) regulieren. Sie werden auf der Grundlage des Fraunhofer-Marktpreisspiegels oder darunter regulieren. Auch die Gerichte, die von Anfang an auf „Fracke“ eingestiegen sind, hatten den schönen Traum „Treffen wir uns auf der Mitte! Dieser Kompromiss vermeidet dann die Klagen“. Geschädigte aus Fraunhofer-Bezirken werden dann trotzdem in Stuttgart klagen, wenn es wegen des Sitzes des Versicherers möglich ist.

Geschädigter kann auch am Sitz des Versicherers klagen

Versuche, den Prozess-Tourismus zu stoppen, ...

... sind zum Scheitern verurteilt

## KASKO

## Wenn der Kaskoversicherer mit einem Prämienrückstand aufrechnet

| Darf der Kaskoversicherer im Rahmen der Erstattung von Unfallkosten mit einem Prämienrückstand des Versicherungsnehmers (VN) aufrechnen? Wenn ja, in welchen Fällen? Lesen Sie nachfolgend die Antworten und warum Werkstätten im Abtretungsfall auf der Hut sein müssen. |

### VN zahlt Versicherungsprämie nicht pünktlich

Alle Jahre wieder kurz nach dem Jahreswechsel entsteht Unruhe. Denn nicht jeder Kunde zahlt Anfang des Jahres seine Versicherungsprämie pünktlich. Manchmal ist das Konto für die Abbuchung der Kaskoversicherung nicht ausreichend gedeckt. Bei einer Erstprämie ist Zahlungsverzug anspruchsvoll. Bei einer Folgeprämie ist es nicht ganz so schlimm.

Denn wenn der Kunde mit einer Folgeprämie in Verzug gerät, bekommt er zunächst eine Mahnung. Zahlt er dann immer noch nicht, bekommt er eine „qualifizierte Mahnung“ mit Androhung des Verlusts des Versicherungsschutzes. Und solange der Stichtag aus der qualifizierten Mahnung noch nicht erreicht ist, besteht noch Versicherungsschutz.

Erst recht besteht noch Versicherungsschutz, wenn sich der Unfall, der im Januar abgerechnet wird, noch im alten Jahr ereignet hat, für das die Rechnung ja bezahlt war. Dann geht der Versicherungsschutz für das alte Jahr nicht rückwirkend dadurch verloren, wenn der Kunde auch nach der qualifizierten Mahnung für das neue Jahr nicht bezahlt.

In den Altfällen sowieso, aber auch in den Neufällen muss der Versicherer noch leisten, wenn der Kunde den Kopf in letzter Sekunde vor dem Stichtag der qualifizierten Mahnung aus der Schlinge zieht und zahlt.

### Versicherer zahlt an Werkstatt, rechnet aber auf

Bei den Altfällen und bei den Fällen, bei denen der Kunde den Versicherungsschutz noch nicht verloren hat, passiert jedoch regelmäßig Folgendes: Der Kaskoversicherer zahlt auf den abgetretenen Reparaturkostenanspruch, rechnet aber mit einem Prämienrückstand teilweise auf.

So kommt in der Werkstatt also Rechnungsbetrag minus Selbstbeteiligung minus Prämienrückstand an. Bei relativ kleinen Schäden und hoher Versicherungsprämie kann das bedeuten, dass so gut wie nichts bei der Werkstatt ankommt.

In der Werkstatt fragt man sich dann, und diese Frage wird auch oft an uns gerichtet: Was hat denn die Werkstatt damit zu tun, dass der Kunde im Prämienrückstand ist, und warum soll nun de facto die Werkstatt den Prämien-

Nicht gezahlte  
Erstprämie ver-  
nichtet den Versiche-  
rungsschutz

Bei der Folgeprämie  
kann der VN  
den Kopf aus  
der Schlinge ziehen

Werkstatt kann  
bei Abtretung die  
Leidtragende sein

rückstand ausgleichen? Denn eines liegt auf der Hand: Ein Kunde, der schon seine Versicherungsprämie nicht bezahlt, wird auch Schwierigkeiten haben, den nun offengebliebenen Betrag bei der Werkstatt auszugleichen.

### Der Versicherer ist bei dieser Verfahrensweise im Recht

Machen Sie sich klar: Durch die Abtretung ändert sich die Rechtsnatur des Anspruchs nicht: Geltend gemacht wird der abgetretene versicherungsvertragliche Anspruch des Kunden, soweit er mit Ihrer Rechnung zu tun hat.

Auch die Kaskoregulierung der Werkstatt gegenüber basiert auf einem Dreiecksverhältnis: Der Versicherer bezahlt also nicht „Ihre Rechnung“, sondern er erstattet an seinen Kunden, also an seinen VN, was dem versicherungsvertraglich hinsichtlich Ihrer Rechnung zusteht. Wegen der Abtretung und der Zahlungsanweisung erfolgt diese Zahlung allerdings auf Ihr Konto. Sie buchen dann den Geldeingang auf die Rechnung.

Wenn Sie nun wissen möchten, warum der Versicherer den Prämienrückstand Ihnen gegenüber aufrechnen darf, müssen Sie sich zur korrekten Lösung der Frage denken, der Kunde hätte bei Ihnen selbst bezahlt und bekäme jetzt von dem Kaskoversicherer das Geld bedingungsgemäß erstattet.

### Gegenansprüche des Versicherers werden verrechnet

Zwischen dem Kunden und seinem Versicherer besteht eine Aufrechnungslage. Der Forderung des Kunden auf Erstattung der Reparaturkosten steht die Forderung des Versicherers auf die rückständige Prämie gegenüber. Also behält der Versicherer die Gegenforderung kurzerhand ein. Der nach Aufrechnung geschuldete Betrag fließt dann wunschgemäß auf Ihr Konto.

Das ist ja auch der Grund, warum der Versicherer die Selbstbeteiligung bei der an Sie erfolgenden Zahlung einbehält. Er muss dem Versicherungsnehmer, also Ihrem Kunden, eben nur den um die Selbstbeteiligung verminderten Betrag erstatten. Und diese Zahlung geht anweisungsgemäß auf Ihr Konto.

**FAZIT !** Gegen diese – zum Glück seltene, dann aber wegen der „Zahlungsschwäche“ Ihres Kunden schmerzhaft – Abrechnungsweise ist also kein Kraut gewachsen. Denn der Versicherer ist (jedenfalls ursprünglich und wegen der Schwäche der Abtretungen bei Kasko vermutlich immer noch) nicht Ihr Schuldner, sondern der Schuldner des VN, also Ihres Kunden. Und was der Versicherer dem nicht schuldet, schuldet er Ihnen auch nicht. Denn nur der Anspruch, den der VN hat, kann auf sie übergehen.

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Kaskoversicherung und Abtretung: Ein Massenproblem und seine Lösungsmöglichkeiten“, UE 10/2019, Seite 14 → Abruf-Nr. 46148910

Versicherer muss nur zahlen, was er dem VN schuldet

Versicherer darf Selbstbeteiligung einbehalten



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2019  
Seite 14-16

## TEXTBAUSTEINE

## Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

## DOWNLOAD

Alle Textbausteine  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



## PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherrzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** | am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de) mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

**Wichtig** | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

## TEXTBAUSTEIN 487 / Heimtransport nach Reparatur am Unfallort (H)

Das Unfallfahrzeug wurde am Unfallort repariert, der ca. ... km vom Heimatort des Geschädigten bzw. regelmäßigen Standort des Fahrzeugs entfernt ist.

Im Anschluss an die Reparatur wurde das Fahrzeug an den Heimatort zurücktransportiert. Dafür sind die Kosten in Höhe von ... entstanden.

Diese Kosten sind erforderlich im Sinne des Schadenersatzrechts. Der Geschädigte hat sich den Unfallort fernab seines Heimatorts bzw. des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs nicht ausgesucht. Für die Ortsverschiedenheit ist der Schädiger verantwortlich.

Das verunfallte Fahrzeug war aufgrund des Unfalls nicht mehr fahrfähig. So blieb die Wahl, es zur Reparatur an den Heimatort zu transportieren oder es am Unfallort reparieren zu lassen. Eine dritte Möglichkeit gab es nicht.

Der Geschädigte hat sich für die Reparatur am Unfallort entschieden.

Die Schadenminderungspflicht gebietet nicht, dass der Geschädigte Urlaub oder Freizeit opfert, um das reparierte Fahrzeug zurückzuholen. Wenn sich die Transportkosten in etwa in dem Rahmen halten, der in der Größenordnung von Überführungskosten von Neuwagen liegt (laut Recherche des AG Eckernförde zwischen 400 und 1.000 Euro), können die Kosten als erforderlich betrachtet werden (AG Eckernförde, Urteil vom 15.10.2019, Az. 6 C 682/18).

## SIEHE AUCH

Zum Beitrag  
auf Seite 4



## DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46264105  
auf [ue.iww.de](http://ue.iww.de)



Doch selbst wenn der Geschädigte das Fahrzeug selbst abgeholt hätte, wäre das nicht kostenfrei erfolgt. Er hätte mit einem Verkehrsmittel die Entfernung überwinden müssen. Auch die Rückfahrt hätte Geld gekostet. *(Wenn möglich, bitte genauer darlegen und mit Zahlen untermauern.)*

Wir weisen darauf hin, dass nahezu alle Versicherer regelmäßig bei den entfernt von Heimatort stattfindenden Unfällen die Auffassung vertreten, dass am Unfallort repariert werden müsse, weil das Heimschleppen einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht darstelle.

#### TEXTBAUSTEIN 488 / Lackierungskosten bei fiktiver Abrechnung (H)

Sie stellen sich auf den Standpunkt, die Kosten der Beilackierung seien fiktiv nicht erstattungsfähig, weil erst der Lackierer während der Arbeit erkennen könne, ob eine solche Farbangleichung notwendig wäre.

Unabhängig davon, dass das dann zu dem Problem führen würde, dass der gesamte Lackiervorgang wiederholt werden müsste, wenn der Lackierer die Notwendigkeit erkennt (denn die angrenzenden Teile sind ja dann nicht angeschliffen), ist das Argument rechtlich neben der Sache.

Der BGH hat mit Urteil vom 17.09.2019 (Az. VI ZR 396/18) zur Beilackierung bei der fiktiven Abrechnung entschieden. Wenig überraschend stellt er auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Beilackierung notwendig sein wird.

Wörtlich heißt es in dem Urteil in der Rz. 14 unter Bezug auf die unzutreffende Ansicht des Berufungsgerichts: „Es meint, ein Anspruch auf Ersatz der Beilackierungskosten könne bei fiktiver Abrechnung (von vornherein) nicht bestehen, weil sich die Erforderlichkeit der Beilackierungskosten erst nach durchgeführter Reparatur sicher beurteilen lasse. Zu Unrecht fordert es damit für die von ihm vorzunehmende Schadensbemessung eine sogar im Rahmen des § 286 ZPO nicht erforderliche absolute Gewissheit. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei der fiktiven Abrechnung eines Fahrzeugschadens – auch hinsichtlich anderer Positionen – stets eine (gewisse) Unsicherheit verbleibt, ob der objektiv zur Herstellung erforderliche (ex ante zu bemessende) Betrag demjenigen entspricht, der bei einer tatsächlichen Durchführung der Reparatur angefallen wäre oder anfallen würde. Unter Hinweis auf diese verbleibende Unsicherheit darf sich ein Gericht nicht der ihm obliegenden Aufgabe entziehen, eine Schadensermittlung nach den Grundsätzen des § 287 Abs. 1 ZPO vorzunehmen und insoweit zu prüfen, ob ein Schaden überwiegend wahrscheinlich ist. Im Übrigen trifft nicht zu, dass – wie das Berufungsgericht meint – eine Beilackierung mit der Beseitigung des Unfallschadens als solchem nichts zu tun habe. Ist eine Beilackierung zur Wiederherstellung des Zustandes erforderlich, der vor dem schädigenden Ereignis bestanden hat, ist sie ebenso Teil der Beseitigung des durch den Unfall verursachten Schadens, wie etwa der Ersatz eines beschädigten Fahrzeugteils.“



**SIEHE AUCH**  
Zum Beitrag  
auf Seite 7



**DOWNLOAD**  
Abruf-Nr. 46264116  
auf ue.iww.de

Im Rechtsstreit um diese Frage wird es also zu einer Beweisaufnahme kommen. In diesem Zusammenhang ist ein Urteil des AG Lindau von großer Bedeutung. Auch da ging es um Arbeitspositionen rund um die Lackierung, insbesondere um das Farbmusterblech. Das AG Lindau sieht es als ausreichenden Vortrag des fiktiv abrechnenden Klägers an, dass dieser Bezug auf ein qualifiziertes von ihm vorgelegtes Gutachten nimmt. Wenn der Versicherer dann pauschal bestreitet, dass diese oder jene Schadenposition aus dem Schadengutachten überflüssig sei, ist der Versicherer dafür vortrags- und beweisbelastet. Die Kostenvorschusspflicht für das Gerichtsgutachten liegt dann beim Versicherer (AG Lindau, Urteil vom 18.03.2019, Az. 1 C 249/18).

In dem Lindauer Prozess hat der Versicherer den Gerichtskostenvorschuss vorsichtshalber nicht eingezahlt, wohl weil ihm klar war, dass das dann ein sehr teurer verlorener Prozess wird.

Doch am Ende ist es gleichgültig, wer kostenvorschusspflichtig ist. Denn die Gutachtenkosten bleiben bei dem, der den Prozess verliert. Und hier gibt es nur „Sekt oder Selters“. Entweder die Beilackierung ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit technisch notwendig oder nicht.

Bei der hier in Rede stehenden Farbe haben wir überhaupt keinen Zweifel, dass der Gerichtsgutachter in der anzustellenden Prognose zum „überwiegend wahrscheinlich“ kommt. Das wird Ihnen Ihr Hausgutachter bestätigen.

Wir bitten also nun unter Berücksichtigung der aktuellen BGH-Entscheidung, die genau Ihre Argumentation als unzutreffend aussortiert, um Nachzahlung.

Und um gleich vorzubeugen: Sollten Sie auf die „Die Beilackierung ist ja gar nicht angefallen“-Argumentation umschwenken, machen wir darauf aufmerksam, dass es darauf nicht ankommt. Es kommt nur darauf an, ob sie bei einer Reparatur angefallen wäre.

Um mit dem AG Lindau zu sprechen: „Der Umstand, dass die Kosten nur bei tatsächlich erfolgter Reparatur anfallen, gilt selbstverständlich für sämtliche Positionen des klägerischen Gutachtens. Das Wesen einer fiktiven Abrechnung ist, dass Kosten, die nur bei einer Reparatur anfallen, fiktiv abgerechnet werden können.“

Und der BGH sagt dazu im Urteil vom 19.02.2013 (Az. VI ZR 401/12) in den letzten sieben Zeilen: „Die im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen (Gesamt-) Reparaturkosten eines Kraftfahrzeuges nach einem Verkehrsunfall setzen sich aus vielen einzelnen Kostenfaktoren zusammen und lassen sich schadensrechtlich nicht aufspalten in einen „angefallenen“ und einen „nicht angefallenen“ Teil. Dies wäre in der Rechtspraxis nicht handhabbar und würde dem Geschädigten sowohl die Ersetzungsbefugnis als auch die Dispositionsfreiheit im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nehmen.“